



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Eigenbetrieb Umwelttechnik der Stadt Baden-Baden, Flugstraße 29, 76532 Baden-Baden hat einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zum Bau und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Abgasreinigung auf dem Gelände der Gemeinschaftskläranlage Baden-Baden/Sinzheim, Im Gäbele, 76547 Sinzheim gestellt. Das BHKW hat eine Feuerungswärmeleistung von 2.608 kW und verfeuert ein Mischgas bestehend aus Klär-, Bio- und Deponiegas.

Wegen des anteiligen Deponiegases (Anteil 3,2 Vol.-%) fällt das Vorhaben unter die Ziffer 8.1.2.2 der Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und es ist eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Abgase des BHKW's werden erfasst, einer Abluftreinigung zugeführt und über einen Kamin abgeführt. Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage werden die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsanlagen (44. BImSchV) nicht überschritten. Die Einhaltung festgesetzter Emissionsgrenzwerte wird durch erstmalige und wiederkehrende Emissionsmessungen überprüft.

Anfallende Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt und anhand eines schalltechnischen Prognosegutachtens kann darauf geschlossen werden, dass mit keinen Lärmbelästigungen zu rechnen ist.

Das Vorhaben wird innerhalb des planfestgestellten Betriebsgeländes der GKA und ist umgeben von bereits genehmigten Anlagenteilen und innerbetrieblichen Verkehrswegen.

Anhand einer überschlägigen Prüfung des Vorhabens und bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 28.06.2019
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.3